



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2023  
C(2023) 5970 final

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 11.9.2023**

**über den Mehrjahresaktionsplan für Vorhaben im Rahmen der Investitionsfenster für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus, die über eine offene Architektur durchgeführt werden, und über die Genehmigung des Abschlusses der entsprechenden Garantievereinbarungen für Außenmaßnahmen zwischen der Europäischen Union und den förderfähigen Gegenparteien**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11.9.2023

**über den Mehrjahresaktionsplan für Vorhaben im Rahmen der Investitionsfenster für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus, die über eine offene Architektur durchgeführt werden, und über die Genehmigung des Abschlusses der entsprechenden Garantievereinbarungen für Außenmaßnahmen zwischen der Europäischen Union und den förderfähigen Gegenparteien**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 219 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 35,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2021/947 wurde das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt geschaffen, das den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus (EFSD+) und die Garantie für Außenmaßnahmen (EAG) umfasst. Aus dem EFSD+ werden Finanzierungen und Investitionen in Partnerländern in Afrika, in der europäischen Nachbarschaft, in Asien und in der Pazifikregion sowie in Nord- und Südamerika und in der Karibikregion unterstützt.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1529 und Artikel 31 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/947 kommen die in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1529 aufgeführten Begünstigten für eine Unterstützung aus dem EFSD+ und der EAG in Betracht.
- (3) Die EAG im Rahmen des EFSD+ deckt ein breites Spektrum von Investitionen in verschiedenen Bereichen ab, einschließlich Garantien, die durch eine offene

---

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

Investitionsarchitektur („offene Architektur“) umgesetzt werden, um die optimale Nutzung des sektorspezifischen und geografischen Fachwissens der Gegenparteien sicherzustellen und die Wirkung dieses Fachwissens auf die Entwicklung zu maximieren.

- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/947 nahm die Kommission den Beschluss C(2022) 3529<sup>3</sup> zur Einrichtung der Investitionsfenster für den EFSD+ einschließlich der offenen Architektur an. In diesem Beschluss werden die Ziele der einzelnen Investitionsfenster und damit die Unterstützung der durchzuführenden Investitionsportfolios durch die EAG dargelegt.
- (5) Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/947 wird die Dotierung der EAG aus der jeweiligen Mittelausstattung der betreffenden geografischen Programme finanziert und auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen.
- (6) Aufgrund der Besonderheiten des EFSD+ entspricht der Zeitrahmen für die Mittelbindungen für die Dotierung der Haushaltsgarantien nicht demjenigen für die Programmplanung und operative Durchführung. Die Beschreibung der Maßnahmen, ihrer Ziele, erwarteten Ergebnisse und Durchführungsmethoden sind daher Gegenstand gesonderter Beschlüsse<sup>4</sup>, die auf der Grundlage von Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/947 und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1529 angenommen werden.
- (7) Um die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der Investitionsfenster der offenen Architektur des EFSD+ gemäß der Verordnung (EU) 2021/947 sicherzustellen, muss ein Aktionsplan angenommen werden, der das mehrjährige Arbeitsprogramm für 2023-2027 darstellt. Dieser Durchführungsbeschluss ergänzt die in Fußnote 4 genannten Beschlüsse.
- (8) Im Rahmen der Investitionsfenster des EFSD+ werden auf der Grundlage der einschlägigen Programmplanungsdokumente die Prioritäten unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und Bedürfnisse jedes Partnerlandes oder jeder Partnerregion genauer definiert. Die in diesem Durchführungsbeschluss vorgesehenen Maßnahmen tragen diesen Programmplanungsprioritäten Rechnung.

---

<sup>3</sup> Beschluss C(2022)3529 der Kommission vom 7. Juni 2022 zur Einrichtung der Investitionsfenster des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus.

<sup>4</sup> Beschluss C(2021) 9924 der Kommission vom 22. Dezember 2021 über die Finanzierung des Beitrags der Union zur Mittelausstattung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus für die Jahre 2021-2027; Mit dem Beschluss C(2021) 9924 der Kommission wurde der Höchstbeitrag der Union für die Dotierung des EFSD+ für Afrika südlich der Sahara, Asien und den Pazifik, Amerika und die Karibik für die Jahre 2021-2027 genehmigt; Durchführungsbeschluss C(2022) 2421 der Kommission vom 12. April 2022 über die Finanzierung des Jahresaktionsplans für die NDICI-Region östliche Nachbarschaft; Durchführungsbeschluss C(2022) 5764 der Kommission vom 4. August 2022 über die Einzelmaßnahme 2021 zur Nachbarschaftsinvestitionsplattform für die südliche Nachbarschaft; Durchführungsbeschluss C(2022) 8942 der Kommission vom 30. November 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 9749 final der Kommission in Bezug auf die Maßnahme „EU-Beitrag zum Investitionsrahmen für den westlichen Balkan (WBIF) 2021-2023“; Durchführungsbeschluss C(2022) 9330 der Kommission vom 8. Dezember 2022 über die Finanzierung des Jahresaktionsplans zugunsten der Nachbarschaftsinvestitionsplattform für die südliche Nachbarschaft; Durchführungsbeschluss C(2022) 9563 der Kommission vom 13. Dezember 2022 über die Finanzierung des Jahresaktionsplans zugunsten der NDICI- Nachbarschaftsinvestitionsplattform.

- (9) Die in diesem Durchführungsbeschluss vorgesehenen Maßnahmen tragen zur durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal bei.
- (10) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind<sup>5</sup>.
- (11) Gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1529 werden die Maßnahmen im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt.
- (12) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, muss die Kommission sicherstellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden. Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Haushaltsordnung<sup>6</sup> zu bewerten und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 der genannten Verordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Garantievereinbarung unterzeichnet werden kann.
- (13) Gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 unterliegt die Durchführung des EFSD+ dem Abschluss von Garantievereinbarungen für Außenmaßnahmen durch die Kommission im Namen der Union mit förderfähigen Gegenparteien.
- (14) Der zuständige Anweisungsbefugte sollte durch Befugnisübertragung ermächtigt werden, gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 EAG-Garantievereinbarungen mit förderfähigen Gegenparteien abzuschließen. Bei der Ausübung der Befugnisübertragung sollte der zuständige Anweisungsbefugte im Einklang mit dem Anhang dieses Durchführungsbeschlusses handeln. Im Einklang mit Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/947 sollten solche Garantievereinbarungen detaillierte Bestimmungen über die Bereitstellung der Garantien für Außenmaßnahmen enthalten.
- (15) Der in diesem Durchführungsbeschluss vorgesehene Aktionsplan und die Garantieinstrumente stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Strategieausschusses und der Exekutivausschüsse des EFSD+, die gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2021/947, Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/1529 und den Artikeln 2 und 3 des Durchführungsbeschlusses C(2022) 1895 der Kommission<sup>7</sup> eingesetzt wurden.
- (16) Die Kommission sollte die im Anhang dieses Beschlusses genannten Garantieinstrumente genehmigen –

---

<sup>5</sup> [www.sanctionsmap.eu](http://www.sanctionsmap.eu). Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

<sup>6</sup> Außer in den Fällen nach Artikel 154 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, in denen die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung vorzuschreiben.

<sup>7</sup> Durchführungsbeschluss C(2022) 1895 der Kommission vom 31. März 2022 über die Einrichtung einer Investitionsplattform für die Türkei.

BESCHLIEßT:

*Artikel 1*

**Der Aktionsplan**

Der im Anhang dargelegte Mehrjahresaktionsplan für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der Investitionsfenster für die offene Architektur des EFSD+ wird angenommen.

*Artikel 2*

**Die Garantieinstrumente**

Die im Anhang beschriebenen Garantieinstrumente für Investitionen im Rahmen der Garantie für Außenmaßnahmen werden genehmigt.

*Artikel 3*

**Durchführungsmethoden und förderfähige Gegenparteien**

Die Maßnahmen, die nach Maßgabe des Anhangs in indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden, können den in Artikel 4 genannten Gegenparteien übertragen werden.

*Artikel 4*

**Befugnisübertragung an den zuständigen Anweisungsbefugten**

Der zuständige Anweisungsbefugte wird ermächtigt, gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/947 und im Einklang mit dem Anhang dieses Beschlusses die folgende Garantievereinbarung für Außenmaßnahmen mit folgenden Gegenparteien zu schließen<sup>8</sup>:

- a) mit der Agence Française de Développement (AFD) die Garantievereinbarungen zu Folgendem:
  - 1. Accelerate the Energy Transition – AccelerET;
  - 2. Financing and Accelerating the Sustainable Transition of Cities (FAST-Cities);
- b) mit der Afrikanischen Entwicklungsbank Garantievereinbarungen zu Folgendem:
  - 1. Africa SME Program for Inclusive Growth and Job Creation;
  - 2. Desert to Power Risk Sharing Facility (DtP RSF);
  - 3. Leveraging Energy Access Framework for Africa (LEAF);
  - 4. Room2Run;
  - 5. Social Impact Investment Program for Africa (SIIPA);
- c) mit der Bank Gospodarstwa Krajowego die Garantievereinbarung betreffend die Unterstützung des Digitalisierungsprozesses für Länder südlich der Sahara;
- d) mit Cardano Development und der Nederlandse Financierings-Maatschappij voor Ontwikkelingslanden N.V. die Garantievereinbarungen zu Folgendem:

---

<sup>8</sup> Der zuständige Anweisungsbefugte wird ermächtigt, im Einklang mit Artikel 38 der Verordnung (EU) 2021/947 und dem Anhang dieses Beschlusses mit den genannten Gegenparteien die folgenden Garantievereinbarungen für Außenmaßnahmen zu schließen, sofern deren einschlägige Systeme, Vorschriften und Verfahren gemäß Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung bewertet wurden.

1. First Mover Health Investors Fund;
  2. ACTIAM Sanitation & Water Impact Fund (ASWIF);
  3. AGRI3-Fonds;
- e) mit der Karibischen Entwicklungsbank die Garantievereinbarung betreffend die Regional Credit Enhancement Facility;
- f) mit der Cassa Depositi e Prestiti die Garantievereinbarung betreffend Transforming and Empowering Resilient and Responsible Agribusiness (TERRA);
- g) mit Climate Fund Managers die Garantievereinbarung betreffend Debt for Nature Swaps (OFC);
- h) mit der Compañía Española de Financiación del Desarrollo die Garantievereinbarungen zu Folgendem:
1. Global Social Impact Fund (GSIF);
  2. Sustainable Off-Grid Lighting Programme (SOL);
  3. Triple Bottom Line Inclusive Finance in Latin America; Promoting Climate Smart Finance & Better Access (TIF);
- i) mit der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft die Garantievereinbarung betreffend den Global Impact Equity Fund (GIEF);
- j) mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) Garantievereinbarungen zu Folgendem:
1. Programm zur finanziellen Inklusion in Zentralasien und der Türkei;
  2. Digital Transformation Platform;
  3. Credit Enhancement of Green Bonds - Global Green Bonds TEI;
  4. Municipal, Infrastructure & Industrial Resilience Programme;
  5. HI-BAR;
  6. Risikoteilung bei ESG-Projekten;
- k) mit den europäischen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen die Garantievereinbarungen zu Folgendem:
1. Carbon Sinks Global Guarantee Programme (EDFI Carbon Sinks);
  2. Liquidity Platform for Impact;
  3. Joint EDFI Facility For Renewable Energy Investments (JEFFREI);
  4. MSME-Plattform PLUS;
  5. Transformational Global Value Chains Guarantee Programme;
- l) mit der Europäischen Investitionsbank Garantievereinbarungen zu Folgendem:
1. MSME Access to green, growth and inclusive finance;
  2. Konnektivität (einschließlich Programm für die Türkei zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz);
- m) mit der Europäischen Investitionsbank, der Agencia Española de Cooperación Internacional para el Desarrollo, der Cassa Depositi e Prestiti, der Compañía Española de Financiación del Desarrollo, der Europäischen Bank für Wiederaufbau

- und Entwicklung, der KfW und Proparco die Garantievereinbarung betreffend die Global Green Bond Initiative (GGBI);
- n) mit der Europäischen Investitionsbank und der Cassa Depositi e Prestiti die Garantievereinbarung betreffend Renewable Infrastructure & Sustainable Energy Partnership Africa-EU (RISE);
  - o) mit der Europäischen Investitionsbank die Garantievereinbarung betreffend Accelerating Human Development (HDX);
  - p) mit der Europäischen Investitionsbank und den europäischen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen die Garantievereinbarung betreffend Boost Venture in Afrika (BVA);
  - q) mit dem Europäischen Investitionsfonds Garantievereinbarungen zu Folgendem:
    - 1. EIBG Multi-thematic support for SMEs in the WB;
    - 2. Inclusive Finance for the Western Balkans;
    - 3. EIF-UNDP Inclusive Growth Initiative for the WB;
  - r) mit Finnfund die Garantievereinbarung betreffend Africa Connected;
  - s) mit der International Finance Corporation die Garantievereinbarungen betreffend Better Futures Program;
  - t) mit dem Investitionsfonds für Entwicklungsländer: Garantievereinbarungen zu Folgendem:
    - 1. Africa GreenCo;
    - 2. Danish Sustainable Development Goals Investment Fund II (SDG Fund II) & IFU - Climate Action Investment Fund (CAIF);
  - u) mit der KfW die Garantievereinbarungen zu Folgendem:
    - 1. MSME Guarantee Platform;
    - 2. Green Transition;
    - 3. Supporting Market-Oriented Green Transformation in the Eastern Neighbourhood and WB6;
    - 4. Urban Water Catalyst Fund;
    - 5. Green Energy for Africa & Indonesia;
  - v) mit der KfW und der Nederlandse Financierings-Maatschappij voor Ontwikkelingslanden N.V. und Europäische Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen die Garantievereinbarung betreffend die EU-Fazilität zur Schaffung von Märkten (EUMCF);
  - w) mit der Nederlandse Financierings-Maatschappij voor Ontwikkelingslanden N.V. die Garantievereinbarungen zu Folgendem:
    - 1. DFCD Aya Scalable Climate Solutions;
    - 2. Investments in Distributed Energy, Storage, Transmission & Distribution in Africa and Asia (INDESTA);
    - 3. NASIRA+;
  - x) mit Proparco die Garantievereinbarungen zu Folgendem:

1. Choose Africa Ventures Program;
  2. Impact+ Risk Sharing Mechanism;
  3. Liquidity Accelerator Fund (LAF);
- y) mit dem Fonds der Vereinten Nationen für Kapitalentwicklung oder dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die Garantievereinbarung betreffend die Guarantee Facility for Sustainable Cities.

Brüssel, den 11.9.2023

*Für die Kommission  
Jutta URPIAINEN  
Mitglied der Kommission*